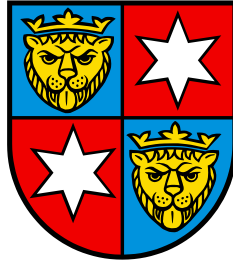


EINWOHNERGEMEINDE SPREITENBACH



GEMEINDEWERKE SPREITENBACH

Organisationsreglement

2013

Stand 13.09.2012



Inhaltsübersicht

§	Inhalt	Seite
	A NAME, ZWECK UND AUFGABEN	
1	Name	3
2	Zweck	3
3	Rechtspersönlichkeit	3
4	Rechnungsführung	3
5	Aufgaben	4
6	Allgemeine Grundsätze	5
7	Betriebswirtschaftliche Zielsetzungen	5
8	Gebühren und Tarife	5
9	Erweiterung der Anlagen	5
10	Rechtsverhältnis	5
11	Vertragsverhältnis	6
	B ORGANE DER GEMEINDEWERKE SPREITENBACH	
12	Organe	6
	Die Einwohner-Gemeindeversammlung	
13	Grundsatz	6
14	Aufgaben	7
	Der Gemeinderat	
15	Aufgaben	7
	Die Verwaltungskommission	
16	Rechtsstellung	8
17	Zusammensetzung	8
18	Konstituierung	8
19	Sitzungen	9
20	Recht auf Auskünfte und Einsicht	9
21	Beschlussfassung	9
22	Beantragung	10
23	Kenntnisnahme	10
	Die Geschäftsleitung	
24	Zusammensetzung	11
25	Rechte und Pflichten	11
26	Aufgaben Geschäftsleiter	11
27	Aufgaben Bereichsleiter	11
	C AUFSICHTS- UND REVISIONSSTELLE	
28	Aufgaben der Finanzkommission	12
	D RECHTSSCHUTZ UND VOLLZUG	
29	Rechtsschutz und Vollzug	12
	E SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN	
30	Subsidiäres Recht und Vorbehalt	12
31	Inkrafttreten	13
32	Übergangsbestimmungen	13



Die Einwohnergemeinde Spreitenbach, gestützt auf § 3 Abs. 1 und § 20 Abs. 2 lit. f) des Gesetzes über Einwohnergemeinden (Gemeindegesez) vom 19. Dezember 1978 (SAR171.100), erlässt das nachstehende Reglement über die Organisation der Gemeindewerke Spreitenbach.

Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

A NAME, ZWECK UND AUFGABEN

§ 1

Bestand,
Rechtsnatur Unter dem Namen *Gemeindewerke Spreitenbach* mit Sitz in Spreitenbach besteht auf unbestimmte Zeit eine unselbständige öffentliche Anstalt (Gemeindeanstalt).

§ 2

Zweck Die Gemeindewerke erbringen Leistungen im Bereich der Versorgung, Entsorgung und Dienstleistungen im Gebiet der Gemeinde Spreitenbach. Bei Bedarf können diese Leistungen auch über die Gemeindegrenze hinaus erbracht werden.

§ 3

Rechtspersönlichkeit ¹ Als unselbständige Gemeindeanstalt des öffentlichen Rechts verfügen die Gemeindewerke über keine eigene Rechtspersönlichkeit. Sie sind eine technisch und betrieblich selbständig geführte Unternehmung der Einwohnergemeinde Spreitenbach. Sie sind rechtlich und kaufmännisch mit ihr verbunden und bilden mit ihr eine Einheit.

² Sie steht unter der Aufsicht des Gemeinderates und wird nach dem Grundsatz der Eigenwirtschaftlichkeit betrieben.

§ 4

Rechnungsführung Gestützt auf § 13 Abs. 1 des Finanzdekretes werden die Gemeindewerke und darin die verschiedenen Bereiche als separate Rechenkreise der Einwohnergemeinde Spreitenbach geführt.



§ 5

Aufgaben

¹ Die Gemeindewerke haben insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:

- a) Ausreichende, wirtschaftliche und sichere Belieferung des Versorgungsgebietes mit Elektrizität und Wasser;
- b) Ausreichende Versorgung für Radio-, Fernsehempfang sowie Dienstleistungen für Internet- und Telefonieempfang über das Kabel-Kommunikationsnetz;
- c) Planung, Bau, Betrieb und Unterhalt sämtlicher Anlagen der Elektrizitäts- und der Kommunikationsnetzanlage;
- d) Planung, Bau, Betrieb und Unterhalt der öffentlichen Strassenbeleuchtung;
- e) Planung, Bau, Betrieb und Unterhalt der Anlagen für die Wasserversorgung sowie Anlagen für die Brandbekämpfung;
- f) Planung Bau, Betrieb und Unterhalt der gemeindeeigenen Anlagen für die Abwasserentsorgung;
- g) Planung, Bau, Betrieb und Unterhalt der Entsorgung der Siedlungsabfälle;
- h) Bau, Unterhalt und Pflege aller gemeindeeigenen Strassen, Grün-, Erholungs- und Sportanlagen sowie der öffentlichen Spielplätze;
- i) Bearbeitung des Voranschlages, der Jahresrechnung und des Rechenschaftsberichtes zuhanden des Gemeinderats; die Budgethöhe liegt bei der Gemeindeversammlung;
- j) Vollzug der gesetzlichen und/oder von Behörden übertragenen Aufgaben in ihrem Tätigkeitsbereich;
- k) Erbringung von Dienstleistungen und Arbeiten für Dritte in den Bereichen Energie, Wasser, Kommunikation sowie Anlageunterhalt.

² Die Gemeindewerke können im Übrigen alle Geschäfte tätigen, welche geeignet sind, die Entwicklung der Unternehmung zu fördern und die Erreichung des Zweckes der Unternehmung zu erleichtern. Sie können insbesondere eine Versorgungstätigkeit auch ausserhalb des Gemeindegebietes aufnehmen, mit Dritten zusammenarbeiten und dafür im Rahmen der Kompetenzen Verträge abschliessen.

³ Die Gemeindewerke können ihre Tätigkeiten gestützt auf einen gemeinderätlichen Beschluss auf verwandte Gebiete ausdehnen. Allfällige Bestimmungen durch die Gemeindegesetzgebung bleiben vorbehalten.



§ 6

Allgemeine Grundsätze

¹ Die Gemeindewerke fördern den haushälterischen Umgang mit Elektrizität und Wasser und die rationelle Energieanwendung in Geräten und Anlagen sowie ein kosten- und umweltbewusstes Konsumverhalten.

² Die Gemeindewerke fördern neue Energieformen und Energieanwendungen sowie Massnahmen in den Anwendungsgebieten Umweltschutz, Entsorgung und den Schutz natürlicher Ressourcen.

§ 7

Betriebswirtschaftliche Zielsetzungen

¹ Die Gemeindewerke werden nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen eigenwirtschaftlich und, soweit rechtlich möglich, die nötigen Reserven bildend, geführt, um laufende und künftige Investitionen für jeden Betriebszweig ohne Quersubventionierung bei ausgeglichenen Gebühren und Tarifen bestreiten zu können. Alle Tätigkeiten sollen die Ertragslage der Gesamtunternehmung unterstützen. Eine Konzessionsabgabe kann unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Tragfähigkeit der einzelnen Werke zu Gunsten der Einwohnergemeinde erhoben werden.

² Die Ansätze für nicht hoheitliche Dienstleistungen haben sich am freien Markt zu orientieren und müssen mindestens kostendeckend sein. Es ist ein angemessener Gewinn zur Stärkung der Eigenständigkeit des Betriebs zu erwirtschaften.

§ 8

Gebühren und Tarife

¹ Bei der Festsetzung der Gebühren und Tarife ist auf die Bedürfnisse und die Struktur der Kunden angemessen Rücksicht zu nehmen.

² Unter gleichen Verhältnissen sind gleiche Preise anzuwenden. Die angewandten Preise sollen für jeden Bereich kostengerecht sein.

§ 9

Erweiterung der Anlagen

Zur Erweiterung der bestehenden Anlagen sind die Gemeindewerke nur dann verpflichtet, wenn die betreffenden Investitionen unter betriebswirtschaftlichen und technischen Gesichtspunkten vertretbar sind. Vorbehalten ist die gesetzliche Versorgungs- und Erschliessungspflicht.

§ 10

Rechtsverhältnis

¹ Das Rechtsverhältnis der Gemeindewerke zu den Kunden ist öffentlich-rechtlicher Natur.

² Vorbehalten bleiben die zwingenden bundesrechtlichen, kantonalen und kommunalen Bestimmungen.



§ 11

Vertrags-
verhältnis

Die Grundlage des Vertragsverhältnisses zwischen den Gemeindewerken und den Kunden bilden:

- a) ElektrizitätsVersorgungsReglement;
- b) KommunikationsNetzReglement;
- c) Wasserreglement;
- d) Abwasserreglement;
- e) Abfallentsorgungsreglement;
- f) Reglement zur Finanzierung von Erschliessungsanlagen;
- g) Weitere bestehende und oder künftige Gemeindereglemente, welche dem Sinn nach auf eine konkrete Anwendung rechtlich übertragbar sind.

B ORGANE DER GEMEINDEWERKE SPREITENBACH

§ 12

Organe

Organe der Gemeindewerke sind:

- Die Stimmberechtigten an der Einwohner-Gemeindeversammlung beziehungsweise an der Urne;
- Der Gemeinderat;
- Die Verwaltungskommission;
- Die Geschäftsleitung.

Die Einwohnergemeindeversammlung

§ 13

Grundsatz

Die Stimmberechtigten entscheiden an der Einwohnergemeindeversammlung über die Geschäfte der Gemeindewerke, die ihr im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zur Beschlussfassung vorgelegt werden müssen.



§ 14

- Aufgaben ¹ Der Einwohnergemeindeversammlung stehen insbesondere folgende Befugnisse zu:
- a) Erlass und Änderung der Reglemente, wie
 - Änderung des Organisationsreglements Gemeindewerke
 - Reglemente und Gebührenordnungen
 - b) Beschlussfassung über den Voranschlag;
 - c) Genehmigung der Jahresrechnung und der Kreditabrechnungen;
 - d) Kenntnisnahme des gemeinderätlichen Rechenschaftsberichtes;
 - e) Beschlussfassung über traktandierte Sachgeschäfte sowie Projekt- und Investitionsanträge;
 - f) Genehmigung des Stellenplans.
- ² Vorbehalten bleiben die Befugnisse der Stimmberechtigten gemäss obligatorischem oder fakultativem Referendum.

Der Gemeinderat

§ 15

- Aufgaben Der Gemeinderat ist die verantwortliche Aufsichtsbehörde über die Gemeindewerke. Zu den Aufgaben und Befugnissen des Gemeinderates gehören insbesondere:
- a) Wahl der Mitglieder der Verwaltungskommission;
 - b) Genehmigung des betrieblichen Organigramms;
 - c) Genehmigung der Anforderungsprofile und der Stellenbeschreibungen des Personals;
 - d) Anstellung und Entlassung des Personals gemäss Personalreglement der Gemeinde Spreitenbach;
 - e) Erlass des Geschäftsreglements (Unterschriftenreglements);
 - f) Aufsicht über die Verwaltungskommission;
 - g) Oberaufsicht über die Geschäftsleitung;
 - h) Kann von der Geschäftsleitung und Mitarbeitenden im Zusammenhang mit den zu behandelnden Geschäften Auskunft verlangen;
 - i) Verabschiedung des Voranschlages mit Festlegung einer Konzessionsgebühr an die Einwohnergemeinde, der Jahresrechnung und der Kreditabrechnungen zuhanden der Einwohnergemeindeversammlung;



- j) Erlass und Änderung von Reglementen, Gebühren, Tarifen und Kostenansätzen für Dienstleistungen auf Antrag der Verwaltungskommission im Rahmen der von der Einwohnergemeindeversammlung genehmigten Reglemente; vorbehalten bleiben die zwingenden bundesrechtlichen, kantonalen und kommunalen Bestimmungen;
- k) Genehmigung von Verträgen und Vereinbarungen, die nicht in den Kompetenzbereich anderer Organe fallen;
- l) Wahl einer Revisionsgesellschaft für die zusätzliche Prüfung der Jahresrechnung;
- m) Beschlussfassung über das Vorgehen bei Rechtsstreitigkeiten;
- n) Beschlussfassung über Fragen mit speziellem, insbesondere politischem Charakter, die dem Gemeinderat durch die Verwaltungskommission zum Entscheid vorgelegt werden;
- o) Regelung der Entschädigung der Verwaltungskommission;
- p) Anpassungen an diesem Reglement vorzunehmen, welche auf Änderungen des übergeordneten Rechts beruhen.

Die Verwaltungskommission

§ 16

Rechtsstellung ¹ Die Verwaltungskommission ist eine vom Gemeinderat gewählte Kommission. Sie besteht aus 5 bis 7 Mitgliedern. Ihre Amtsdauer entspricht derjenigen des Gemeinderates.

² Die Verwaltungskommission unterstützt den Geschäftsleiter bei der operativen Geschäftsführung.

§ 17

Zusammensetzung ¹ Die Verwaltungskommission soll fachlich ausgewogen und von Personen ungeachtet der Wohnsitzname in der Gemeinde zusammengesetzt sein.

² Der Gemeinderat ist von Amtes wegen durch den Ressortvorsteher Gemeindewerke in der Verwaltungskommission vertreten.

³ Der Geschäftsleiter nimmt an den Kommissionssitzungen mit beratender Stimme teil, mit dem Recht auf Antragstellung.

§ 18

Konstituierung ¹ Der Kommissionspräsident wird durch den Gemeinderat gewählt. Im Übrigen konstituiert sich die Kommission selbst. Sie kann die Sekretariatsarbeiten einer Drittperson übertragen.



²Die Kommission wird nach aussen vertreten durch den Präsidenten mit dem Aktuar und mit rechtsverbindlichen Unterschriften gemäss Geschäftsreglement (Unterschriftenreglement).

§ 19

Sitzungen

¹Die Kommission versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder Vizepräsidenten so oft es die Geschäfte einfordern bzw. wenn mindestens zwei Mitglieder der Verwaltungskommission dies mit schriftlicher Einladung verlangen. Über die Sitzungen wird ein Protokoll geführt.

²Die Einladung bezeichnet die wesentlichen Geschäfte, die zur Verhandlung gelangen. Die Einladung hat frühzeitig zu erfolgen. Die Unterlagen sind in der Regel spätestens fünf Arbeitstage vor der Sitzung zuzustellen oder mittels Aktentaufgabe bereitzuhalten.

³Die Kommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

⁴Der Gemeinderat ist über die Sitzungen mittels Protokoll zu informieren.

⁵Der Gemeinderat kann, durch Einladung 14 Tage im Voraus, von der Verwaltungskommission eine Sitzung zu Geschäften verlangen.

§ 20

Recht auf Auskunft und Einsicht

¹Der Gemeinderat und jedes Kommissionsmitglied können vom Geschäftsleiter oder dessen Stellvertreter im Zusammenhang mit den zu behandelnden Geschäften Auskunft verlangen.

²Die Mitglieder sind verpflichtet, über vertrauliche Angelegenheiten, die sie durch ihre Kommissionstätigkeit erfahren, Stillschweigen zu bewahren.

§ 21

Beschlussfassung

Die Verwaltungskommission fasst folgende Beschlüsse:

- a) Verabschiedung von Jahresrechnung und Jahresbericht zuhanden des Gemeinderates;
- b) Antrag an den Gemeinderat für Anstellung und Entlassung des Personals nach vorgängiger Rücksprache mit dem Geschäftsleiter;
- c) Antragstellung auf Erlass des Unternehmensleitbildes an den Gemeinderat;
- d) Verabschiedung der strategischen Zielsetzungen z.H. des Gemeinderates;
- e) Vergabe von Bauarbeiten, Dienstleistungsaufträgen, Beschaffungen und dergleichen im Rahmen des Budgets oder von Investitionskrediten und zwar gemäss Geschäftsreglement (Unterschriftenreglement) unter Beachtung des kantonalen Submissionsdekrets;



- f) Beschlussfassung von Sach- und Tagesgeschäften, auf Antrag des Geschäftsleiters;
- g) Genehmigung von Verträgen, welche das operative Geschäft betreffen, gemäss Geschäftsreglement (Unterschriftenreglement);
- h) Der Präsident und der Geschäftsleiter unterzeichnen gemäss Geschäftsreglement (Unterschriftenreglement) zu zweit Verträge, welche das operative Geschäft betreffen.

§ 22

Beantragung Die Kommission bereitet Geschäfte vor zur Beschlussfassung durch den Gemeinderat und/oder die Einwohnergemeindeversammlung:

- a) Voranschlag, Investitions- und Finanzplanung;
- b) Genehmigung von Bauprojekten und Kreditanträgen von Neuinvestitionen;
- c) Leitbild;
- d) Änderungen Organisationsreglement und Organigramm;
- e) Stellenplan, Stellenbeschreibungen und Anforderungsprofile;
- f) Änderungen von Reglementen und Gebührenordnungen sowie Tarifen und Tarifblättern mit den Tarifbestimmungen und Kostenansätzen für weitere Dienstleistungen;
- g) Geschäftsreglement (Unterschriftenreglement);
- h) Vom Gemeinderat zugewiesene Geschäfte;
- l) Fragen mit speziellem, insbesondere politischem Charakter.

§ 23

Kenntnisnahme Die Verwaltungskommission nimmt Kenntnis von:

- a) Vergaben von Bauarbeiten, Dienstleistungsaufträgen, Beschaffungen und dergleichen des Geschäftsleiters im Rahmen des Budgets oder von Investitionskrediten, gemäss Kompetenzregelung im Geschäftsreglement (Unterschriftenreglement);
- b) Operativem Tagesgeschäft und von besonderen Vorkommnissen im Betrieb.



Die Geschäftsleitung

§ 24

Zusammen-
setzung Die Geschäftsleitung besteht aus dem Geschäftsleiter und dem Geschäftsleiter-Stellvertreter sowie den Bereichsleitern der einzelnen Fachgebiete.

§ 25

Rechte und
Pflichten Die Rechte und Pflichten der Betriebsführung sind im Organigramm, in den Stellenbeschreibungen und im Geschäftsreglement (Unterschriftenreglement) festgelegt.

§ 26

Aufgaben
Geschäftsleiter ¹ Der Geschäftsleiter ist für die operative Betriebsführung der Unternehmung verantwortlich.

² Er bereitet die Geschäfte für die Verwaltungskommission und den Gemeinderat vor und führt deren Beschlüsse aus.

Er nimmt an den Sitzungen der Verwaltungskommission mit beratender Stimme und dem Recht der Antragstellung teil.

³ Er bringt die Anträge der Geschäftsleitung ein und vertritt deren Anliegen.

⁴ Er vertritt die Unternehmung nach aussen im Rahmen der Reglemente der Gemeindewerke und gemäss dem Geschäftsreglement (Unterschriftenreglement). Es wird auf die separate Kompetenz- und Unterschriftenregelung verwiesen.

§ 27

Aufgaben Be-
reichsleiter ¹ Die Bereichsleiter sind für die operative Führung ihres Fachgebietes verantwortlich.

² Sie rapportieren dem Geschäftsleiter bedarfsgerecht über laufende Arbeiten und besondere Vorkommnisse im Betrieb.

³ Sie führen das ihnen unterstellte Personal und sind für deren Arbeits-einsatz verantwortlich.

⁴ Sie vertreten die Unternehmung nach aussen gemäss den festgelegten Kompetenzen im Organigramm, der Stellenbeschreibung und des Geschäftsreglements (Unterschriftenreglement).



C AUFSICHTS- UND REVISIONSSTELLE

§ 28

Aufgaben der
Finanz-
kommission

¹ Die Finanzkommission der Einwohnergemeinde prüft nach Massgabe des Gemeindegesetzes, ob die Buchführung und die Jahresrechnung der Gemeindewerke den bundesrechtlichen, kantonalen und kommunalen Bestimmungen entsprechen.

² Der Gemeinderat beauftragt eine externe Fachstelle mit der Prüfung der Jahresrechnung und kaufmännischer Betriebsführung der Gemeindewerke.

D RECHTSSCHUTZ UND VOLLZUG

§ 29

Rechtsschutz,
Vollzug

¹ Gegen Verfügungen, welche der Geschäftsleiter oder die Verwaltungskommission gestützt auf dieses Organisationsreglement erlässt, können Betroffene gemäss § 39 Abs. 2 des Gemeindegesetzes erklären, dass sie mit der Verfügung nicht einverstanden sind.

² Die Erklärung ist innert zehn Tagen nach Zustellung der Verfügung schriftlich beim Gemeinderat einzureichen. Dadurch wird die Verfügung vollständig aufgehoben und der Gemeinderat entscheidet in der Sache selbst.

³ Gegen Verfügungen und Entscheide des Gemeinderats kann innert 30 Tagen Beschwerde geführt werden.

⁴ Die Vollstreckung richtet sich nach den §§ 76 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VRPG) vom 4. Dezember 2007.

E SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

§ 30

Subsidiäres
Recht und
Vorbehalt

Soweit dieses Organisationsreglement insbesondere bezüglich Organisation, Geschäftsführung und Kontrolle eine bestimmte Frage nicht regelt, gelten in folgender Reihenfolge subsidiär

- Anwendbare/übertragbare Reglemente der Gemeinde Spreitenbach
- Bestimmungen des kantonalen öffentlichen Rechts
- Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts

Vorbehalten bleiben zwingende Bestimmungen des bundes- und kantonalen Rechts.



§ 31

Inkrafttreten

¹Das Reglement tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

²Auf diesen Zeitpunkt werden alle diesem Reglement widersprechenden Vorschriften, Reglemente und Weisungen aufgehoben.

§ 32

Übergangs-
bestimmungen

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses neuen Reglements beurteilt.

Spreitenbach,
01.10.2012

Im Namen des Gemeinderates

Der Gemeindeammann

Der Gemeindeschreiber

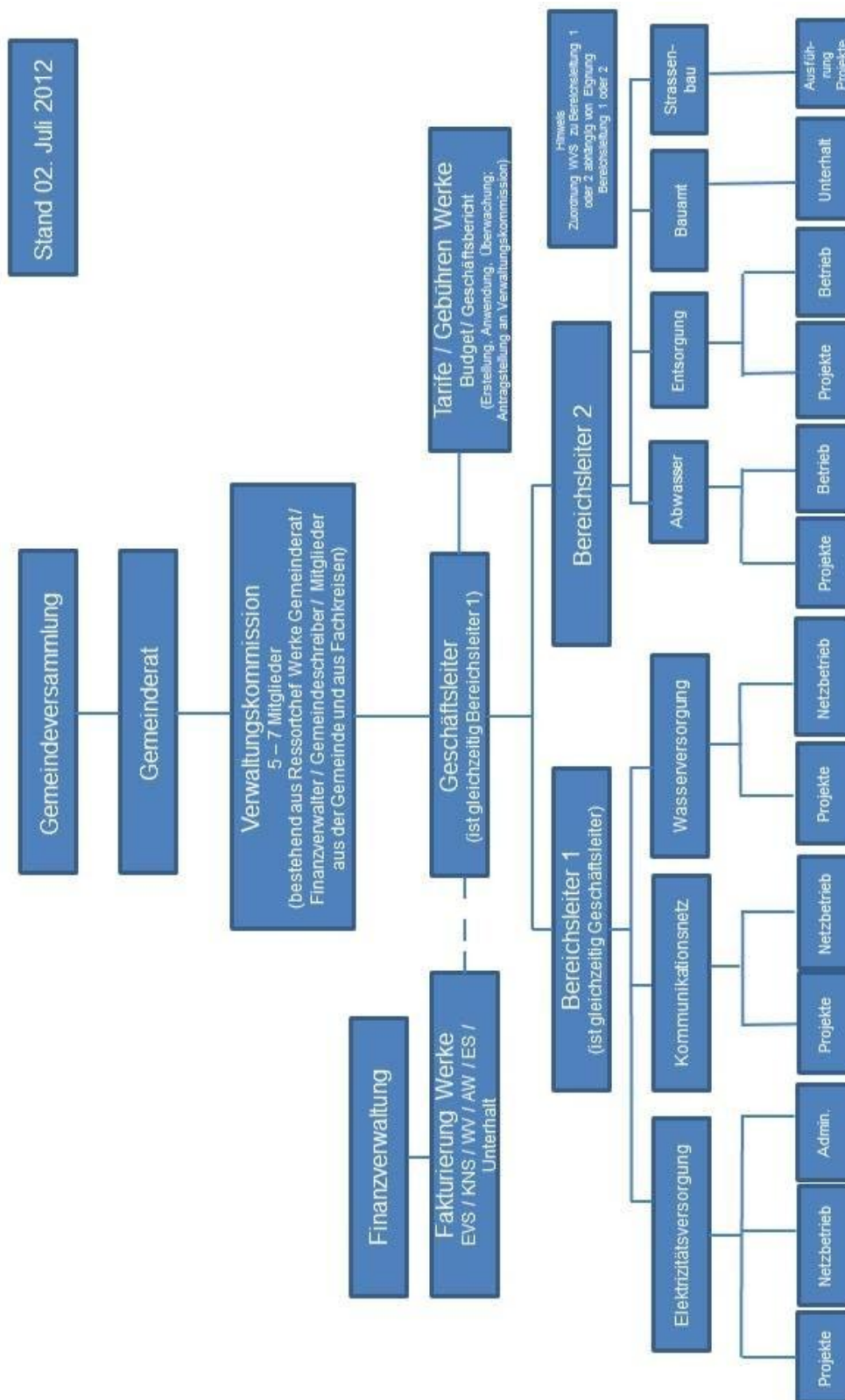
Valentin Schmid

Jürg Müller

Beschlossen durch die Einwohnergemeindeversammlung am 27. November 2012.



Organigramm Gemeindewerke Spreitenbach



Massgeblich ist das geschriebene Wort im Reglement, Seiten 1 - 13.